



Abteilungsordnung der Handballabteilung des SC Unterpfaffenhofen – Germering e.V.

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.

§ 1 Name

Gemäß §15 der Vereinssatzung nennt sich die Abteilung: SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V., Abteilung Handball.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß der Vereinssatzung rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Kassenordnung bzw. Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

§ 3 Mitglieder und Mitgliederverwaltung

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung.

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung.

§ 5 Abteilungsversammlung

Für die Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung (§13 Abs. 2). Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt und wird von der Abteilungsleitung in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsleitung
- c) Jahresbericht der Abteilungsleitung
- d) Jahresbericht der Jugendleitung
- e) Jahresbericht des Kassiers
- f) Bericht der Kassenprüfer
- g) Entlastung der Abteilungsleitung
- h) Wahl der Abteilungsleitung
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Anträge
- k) Verschiedenes

Die Abteilungsversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung. Die Wahl erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung §15 Abs. 2 auf die Dauer von drei Jahren.

§ 6 Abteilungsleitung

Der Leitung der Abteilung gehören an:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c) Technischer Leiter
- d) Stellvertreter des Technischen Leiters
- e) Jugendleiter
- f) Stellvertreter des Jugendleiters
- g) Sportdirektor
- h) Kassier
- i) Schriftführer
- j) Vereins-Schiedsrichter-Obmann
- k) Zwei Revisoren (nicht stimmberechtigt)

Weitere Mitglieder können mit Begründung durch Antrag in die Abteilungsleitung gewählt werden. Über diesen Antrag wird bei der Abteilungsversammlung abgestimmt.

Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

Zur Sitzung der Abteilungsleitung wird durch den Vorsitzenden (ersatzweise durch seinen Stellvertreter) mit Angabe einer Tagesordnung mindestens alle zwei Monate eingeladen.

Je nach Agenda können einzelne Mitglieder der Abteilung zusätzlich als Beisitzer in die Abteilungssitzung vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter eingeladen werden.

Die Abteilungsleitung kann eine Abteilungs-Geschäftsordnung, einen Verhaltenscodex und weitere für den reibungslosen Abteilungsbetrieb sinnvolle Regelwerke beschließen. Alle derartigen Regelwerke sind in ihrer aktuellen Version den jeweils betroffenen Mitgliedern elektronisch zuzusenden und auf der Abteilungs-Homepage zu veröffentlichen.

§ 7 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung (Abteilungsversammlung) analog der Vereinsatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 02.07.2026 in Kraft.

Durch die die vorstehende Ordnung erlischt die bisher gültige Abteilungsordnung.